

Öffentliche Sitzung der
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

z.Zt.Düsseldorf, den 16. 6. 1959

- 16 RC 97/58 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat H e y n e
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. R a a t z
Assessor S c h m i d t
als beisitzende Richter,
Justizangestellte Zurborg
als Protokollführerin.

Oberfinanzdirektion *BV*
* 24. JUNI 1959 *
W 11 - Kiel - *33824*
BR *Se 24/16*

In der Rückerstattungssache
des Max T a u b e r in New York 28, N.Y. 117 East
89th Street

- Antragstellers -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwältin Mr.jur.Austeiczer
in Rotterdam

gegen das Deutsche Reich, vertreten durch den Bundesmini-
ster der Finanzen in Bonn, dieser
vertreten durch die Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel

- Antragsgegner -

erschieden:

1. für den Antragsteller
die Rechtsanwältin Mr.jur.Austeiczer, Rotterdam,
2. für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel
Regierungsrat Seiffert von der Oberfinanzdirektion
Düsseldorf,
mit Terminsvollmacht.

An die
Oberfinanz-
direktion

in K i e l
zu O 1489 B -
BV 24/244

Die Parteien verhandeln ^{te} zur Sache.

Das Gutachten des Sachverständigen Walter H. ^{F.}Meyer vom
10. Juni 1959, von dem ^{der}Antragsteller eine Abschrift aus-
gehändigt erhielt, wurde vorgetragen.

Die Möglichkeit einer gütlichen Bereinigung des Verfahrens
wurde besprochen.

Hierauf verglichen sich die Parteien zur Beilegung des
vorliegenden Rückerstattungsverfahrens auf Vorschlag der
Kammer wie folgt:

b.wenden!

- 1.) Das Deutsche Reich verpflichtet sich, dem Antragsteller wegen Entziehung von Umzugsgut in Höhe von 36.000,-- DM, in Worten: Sechshunddreißigtausend DM, nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes Ersatz zu leisten,
- 2.) Mit der Vereinbarung unter Ziffer I sind die Ansprüche des Antragstellers aus dem vorliegenden Verfahren abgegolten.
- 3.) Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Dabei nehmen die Parteien an, daß Gerichtsgebühren nicht angesetzt werden.
- 4.) Der Antragsgegner behält sich Widerruf dieses Vergleichs durch schriftliche Anzeige zu den Akten bis zum 4. Juli 1959 vor.

v.g.

b.u.v.

Weiteres erfolgt nach Ablauf der Widerrufsfrist von Amts wegen.

gez. Heyne

Die Richtigkeit der vorstehenden Übertragung aus dem anliegenden Stenogramm wird beglaubigt:

gez. Zurborg (Zurborg), Justizangestellte als Protokollführerin.

Oberfinanzdirektion
D ü s s e l d o r f

Düsseldorf, 18. Juni 1959

100

O 5608 B/Allgemein - VB 22 a

EHe 23/6

BD 332 BR
et.

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l

Terminvermerk

in der Rückerstattungssache
Tauber ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 97/58 -

Im Termin am 16.6.1959 wies die Kammer darauf hin, daß
das Gutachten Meyer vom 10.6.1959 der Oberfinanzdirek-
tion Kiel unmittelbar übersandt worden sei und über
DM 35.613,- laute.

Auf Vorschlag der Wiedergutmachungskammer habe ich unter
Berücksichtigung der Ausführungen in Ihrem Schreiben vom
10.6.1959 einen Vergleich^{etwa} mit folgendem Wortlaut abgeschlos-
sen:

- " 1. Das Deutsche Reich verpflichtet sich, Schadensersatz
für entzogenes Umzugsgut in Höhe von DM 30.000,- nach
Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu leisten.
2. Mit der Vereinbarung zu Ziffer 1 sind die Ansprüche
des Antragstellers aus dem vorliegenden Verfahren abge-
golten.
3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufge-
hoben. Die Parteien gehen davon aus, daß Gerichtskosten
nicht entstehen.
4. Der Antragsgegner kann diesen Vergleich durch Schrift-
satz, bis zum 4.7.1959 bei Gericht eingehend, widerrufen."

Im Auftrag

[Handwritten signature]